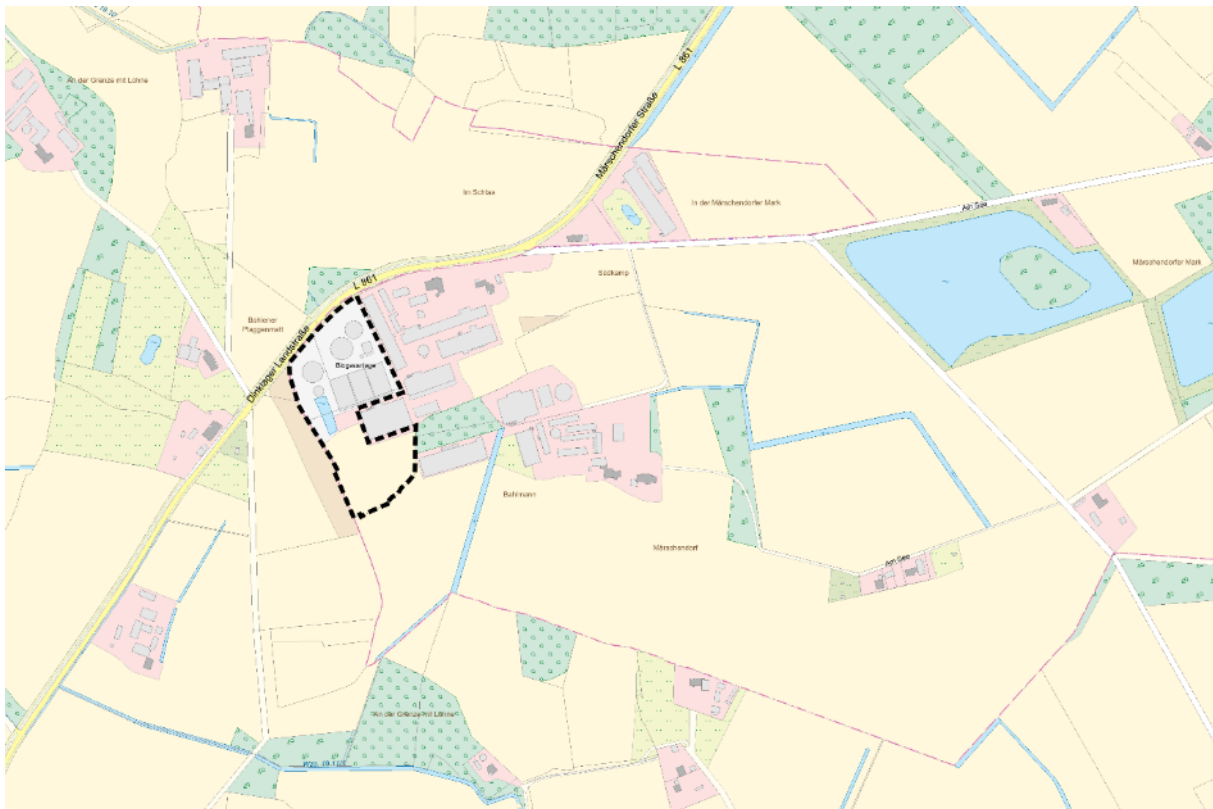




91. Änderung des Flächennutzungsplans '80 der Stadt Lohne

„Sondergebiet – Biomethan, Dinklager Landstraße 2“

Begründung



Quelle: LGLN 2026

§ 3 Abs. 1 BauGB Öffentlichkeitsbet.	§ 4 Abs. 1 BauGB Behördenbeteiligung	§ 3 Abs. 2 BauGB Öffentl. Auslegung	§ 4a Abs. 3 BauGB Erneute Behördenbet.	§ 4a Abs. 3 BauGB Erneute Öffentl. Auslegung	§ 10 BauGB Satzung

Begründung	1
1 Anlass und Ziel der Planung.....	1
2 Planungsgrundlagen	2
3 Inhalte der Planänderung	6
4 Abwägung der Belange.....	7
4.1 Belange der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)	7
4.2 Belange der Wohnbedürfnisse, Schaffung sozial stabiler Bewohnerstrukturen (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB).....	8
4.3 Belange sozialer, kultureller Bedürfnisse, Sport, Freizeit, Erholung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB).....	8
4.4 Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung und Anpassung vorhandener Ortsteile (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB)	8
4.5 Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes, des Ortsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB).....	8
4.6 Belange von Kirchen, Religionsgemeinschaften (§ 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB)	9
4.7 Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	10
4.8 Belange der Wirtschaft, der Infrastruktur, der technischen Versorgung (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB).....	12
4.9 Belange des Verkehrs (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB)	13
4.10 Belange der Verteidigung, des Zivilschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB).....	13
4.11 Belange städtebaulicher Entwicklungskonzepte (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB)	13
4.12 Belange des Hochwasserschutzes und der Wasserwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB).....	14
4.13 Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden (§ 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB) ..	14
5 Städtebauliche Übersichtsdaten und Verfahren	14

BEGRÜNDUNG

1 Anlass und Ziel der Planung

Anlass

Im Ortsteil Märschendorf plant ein Landwirt die Erweiterung und Änderung seiner derzeit privilegierten Biogasanlage im Außenbereich. Die Erweiterung der bestehenden Anlage ist erforderlich, um zukünftig zusätzlich zum gegenwärtigen Betrieb Biogas zu Biomethan aufzubereiten und in das Erdgasnetz einspeisen zu können. Die vorhandene Biogasanlage ist derzeit für den Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen (Maissilage, CCM) und Wirtschaftsdünger in Form von Flüssigmist, Geflügelmist und Festmist genehmigt. Der Input von 17.200 t/a (5.470 t/a Maissilage; 11.730 t/a Wirtschaftsdünger) soll durch die Erhöhung und Erweiterung der Inputmenge und -stoffe auf insgesamt 45.100 t/a angehoben werden. Durch die geplante Kapazitätserweiterung der bestehenden Anlage von 2,2 Mio. Normkubikmeter (Nm³/a) auf 4,6 Mio. Nm³/a im Jahr wird die maximale Grenze von 2,3 Mio. (Nm³) für privilegierte Vorhaben deutlich überschritten, sodass das Aufstellen eines Bebauungsplans sowie eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich wird.

Es bietet sich an bereits bestehende Standorte im Bereich der erneuerbaren Energiegewinnung auszubauen und effektiver zu gestalten, um eine nachhaltige Entwicklung zu verstetigen. Es muss kein neuer Standort erschlossen werden und bereits bestehende Infrastruktur kann sinnvoll genutzt und erweitert werden. Die Biomethanproduktion kann als gasförmiger Energieträger eine wichtige Säule der Energieversorgung, insbesondere zur Stabilisierung des heimischen bzw. regionalen Energiemarktes übernehmen.

Der Inhaber der Biogasanlage (H & W Energie GmbH & CoKg) ist Vorhabenträger.

Ziel	Ziel der Planung ist es, durch die Darstellung einer Sonderbaufläche die Änderung und Erweiterung der bestehenden Biogasanlage planungsrechtlich zu ermöglichen. Die regenerative, umweltfreundliche Erzeugung von Strom und Wärme soll somit planungsrechtlich an einem sehr gut geeigneten Standort ermöglicht und gesichert werden.
Planerfordernis	Derzeit besteht für das Gebiet kein Bebauungsplan. Es ist dem planungsrechtlichen Außenbereich zuzuordnen. Aktuell sind somit nur privilegierte Vorhaben nach § 35 BauGB zulässig. Die bestehende Biogasanlage ist als solche genehmigt, überschreitet jedoch mit der geplanten Erweiterung von 2,2 Mio. auf 4,6 Mio. N/m ³ Biogas im Jahr die zulässigen Grenzen für ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich, sodass zur Realisierung des Vorhabens die Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans erforderlich ist. Die beiden Verfahren werden im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB) durchgeführt.

2 Planungsgrundlagen

Aufstellungsbeschluss	Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lohne hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 91. Änderung des Flächennutzungsplans '80 der Stadt Lohne beschlossen.
Lage / Größe	<p>Der Änderungsbereich befindet sich im Nordwesten des Stadtgebiets Lohne und im Nordwesten des Stadtgebiets Dinklage und liegt westlich der Bundesautobahn 1 an der Straße <i>Märschendorfer Straße/Dinklager Landstraße (L861)</i>.</p> <p>Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 32.200 m² und besitzt demnach die gleiche Flächengröße wie der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. IX.</p>
Geltungsbereich	<p>Der Änderungsbereich liegt in der Flur. 2 der Gemarkung Lohne und ist wie folgt begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none">• im Norden durch die L 861 bzw. der nördlichen Grenzen der Flurstücke 2/5, 2/6 sowie 2/4 auf einer Länge von rd. 235 m;• im Osten durch die westlichen Grenzen des Flurstücks 33/1 und einer Verlängerung der Linie in nördliche Richtung bis zur L 861 (Flurstück 130/4) auf einer Länge von rd.120 m;• im Süden entlang der nördlichen Grenzen des Flurstücks 29/2 auf einer Länge von rd. 290 m;• im Westen durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 82/1 und 83/2.

Abb. 1 Abgrenzung des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. IX



Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage LGLN 2026

Im Einzelnen sind folgende Flurstücke der Flur 2, Gemarkung Lohne umfasst: 2/5, 2/6 und 2/4 (tlw.). Die räumliche Abgrenzung wird kartographisch durch die Planzeichnung der Flächennutzungsplanänderung im Maßstab 1:5000 bestimmt.

Energierecht

Die energierechtlichen Rahmenbedingungen werden durch das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023) gegeben.

- „Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.“ (§ 1 Abs. 1 EEG)
- „Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.“ (§ 1 Abs. 2 EEG)
- „Der für die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.“ (§ 1 Abs. 3 EEG)

Land (LROP)

Die Planungen der Gemeinde sind an die übergeordneten Planungsvorgaben anzupassen bzw. müssen mit Ihnen in Einklang stehen. Die übergeordneten Ziele der Landesraumordnung werden berücksichtigt. Das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)¹ bestimmt folgendes:

- „Die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien soll vorrangig unterstützt werden. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Möglichkeiten der Nutzung der erneuerbaren Energien, der Sektorkopplung sowie der Energieeinsparung berücksichtigt werden.“ (Kapitel 4.2.1)
- „Die Träger der Regionalplanung sollen im Sinne des Niedersächsischen Klimagesetzes darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Bioenergie und Energie aus Wasserstoff, raumverträglich ausgebaut wird.“ (Kapitel 4.2.1)

Die genannten Voraussetzungen sind im ausgewählten Plangebiet beispielhaft gegeben.

Mit der Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Biomethan soll eine bestehende Biogasanlage ausgebaut und erweitert werden. Mit der 91. Änderung des Flächennutzungsplans wird die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien unterstützt. Der Anteil der Bioenergie wird raumverträglich ausgebaut, wobei die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt werden. Um die Planungen zu realisieren, werden zum Großteil eine bereits als Biogasanlage genutzte Fläche sowie bisherige landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Die Grundsätze der Raumordnung werden berücksichtigt.

Kreis (RROP)

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP)² des Landkreises Vechta werden keine zeichnerischen Darstellungen für das Plangebiet getroffen.

Die zeichnerischen Darstellungen des RROP stehen einer planerischen Inanspruchnahme der Flächen nicht entgegen. Die genannten Ziele und Grundsätze der regionalen Raumordnung werden berücksichtigt.

1 Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) in der Änderungsverordnung vom 17.09.2023

2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP), Landkreis Vechta, 2021

Abb. 2 Darstellung des Plangebiets im RROP des Landkreises Vechta



Die Umgebung des Änderungsbereichs ist durch großflächige Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft geprägt. Im Südosten grenzt ein kleinflächiges Vorbehaltsgebiet Wald an den Änderungsbereich an. Etwa 1,5 km östlich des Änderungsbereichs verläuft die BAB 1, die als solche ausgewiesen wird (rot). Östlich des Änderungsbereichs wird ein Vorranggebiet Biotopverbund sowie ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft dargestellt. In diesem Vorranggebiet liegen zwei Seen, die von einem Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft umschlossen sind. Im Westen des Änderungsbereichs liegt ein weiteres kleines Vorranggebiet Natur und Landschaft.

Prüfung
alternativer
Standorte

Der vorliegende Standort eignet sich in besonderem Maße zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Biogasanlage. Die Planung dient der Erweiterung und planungsrechtlichen Sicherung einer bereits bestehenden Biogasanlage, sodass lediglich die direkt angrenzenden Flächen geeignet sind.

Die Flächen liegen innerhalb des Eignungsgebiets für Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse, das im Rahmen der 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lohne ausgewiesen wurde. Infolge der Lage an der Bundesautobahn A1, die intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie die bestehende Biogasanlage mit angrenzenden Tierhaltungsanlagen bestehen Vorbelastungen.

Durch die Erweiterung der bestehenden Anlage im Vergleich zum Neubau einer Anlage an anderer Stelle im Stadtgebiet werden kurze Transportwege und eine regionale Wertschöpfung gefördert. Da der Standort schon jetzt regelmäßig durch Lieferverkehr aus der Region angefahren wird, entstehen grundsätzlich keine neuen Verkehrsbelastungen und Wege durch das Stadtgebiet. Erhebliche Änderungen bezüglich der Verkehrssituation sind infolge der Anlagenerweiterung nicht zu erwarten, sodass die vorhandenen Verkehrssysteme weiterhin ausreichend leistungsfähig sind.

Mit der Erweiterung der bestehenden Biogasanlage am gewählten Standort wird die Inanspruchnahme weniger belasteter Flächen durch Anlagen zur Erzeugung von Energie durch Biomasse mit erheblichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden.

Die Initiative des örtlichen Vorhabenträgers lässt eine zeitnahe Umsetzung des Vorhabens erwarten.

Stadt (FNP)

Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Lohne ist das Plangebiet derzeit als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Mit der 50. Änderung des Flächennutzungsplans vom 21.06.2021 wurde ein Eignungsgebiet für Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse ausgewiesen. Die übrigen Darstellungen des FNP sowie die planungsrechtlichen Genehmigungsanforderungen nach § 35 BauGB bleiben in diesen Gebieten unberührt. Das Plangebiet liegt im westlichen Teilbereich des Eignungsgebiets.

Abb. 3 Darstellung des Plangebiets im Bereich der 50. Änderung des FNP der Stadt Lohne



Im Parallelverfahren zur 91. Änderung des Flächennutzungsplans '80 wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. IX „Sondergebiet – Biomethan, Dinklager Landstraße 2“ aufgestellt.

■ Bestand und Planziel

Bestand

Nutzungen im Änderungsbereich – Der Änderungsbereich wird im nördlichen Bereich bereits als Biogasanlage genutzt. Entsprechend der Nutzung befinden sich eine Vielzahl baulicher und technischer Anlagen als Teil der Biogasanlage im Plangebiet (z.B. Fermenter, Gärrestspeicher, Fahriloanlage Blockheizkraftwerk (BHKW) u.Ä.). Im Norden befindet sich zu dem ein Erdwall zwischen Biogasanlage und *Märschendorfer Straße*. Ebenfalls im Geltungsbereich befindet sich ein Regenrückhaltebecken.

Umgebende Nutzungen – Die Umgebung ist vorwiegend durch die Landwirtschaft geprägt. Direkt an das Plangebiet grenzen Tierhaltungsanlagen des Vorhabenträgers an. Im Osten des Plangebiets verläuft in unmittelbarer Nähe die Bundesautobahn A1. Im Norden grenzt die L861 direkt an das Plangebiet an. Östlich des Plangebiets befinden sich zwei ruhende Gewässer. In der Umgebung finden sich vereinzelt Einzelhäuser und Hofstellen.

Abb. 3 Plangebiet und Umgebungsnutzungen



Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage Luftbild LGLN 2023

Planung Der Änderungsbereich wird als Sonderbaufläche (SO) mit der Zweckbestimmung Biomethan dargestellt.

3 Inhalte der Planänderung

Mit den Änderungen des Flächennutzungsplanes werden entsprechend den städtebaulichen Zielen und den getroffenen Abwägungen der Stadt Lohne nachfolgende Darstellungen vorgenommen:

- Der Änderungsbereich wird als Sonderbaufläche (SO) mit der Zweckbestimmung Biomethan dargestellt

Nachrichtliche
Übernahmen

Bergbau – Das Plangebiet liegt im Bergwerksfeld Münsterland für den Abbau von Kohlenwasserstoffen. Die Bergbauberechtigungen liegen aktuell bei der OEG.

Hinweise

Es gelten das **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist und die **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Archäologische Bodenfunde – Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vechta oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover, unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen (§ 14 Abs. 2 NDSchG), bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Altlasten – Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte zu Tage treten, so ist unverzüglich die untere Abfallbehörde des Landkreises Vechta zu benachrichtigen.

Kampfmittel – Sollten sich während der Bauarbeiten Hinweise auf Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel im Boden ergeben, so ist unverzüglich die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN – Regionaldirektion Hameln-Hannover zu verständigen.

Informationsgrundlagen – Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Lohne im Rathaus, Bauamt, eingesehen werden.

4 Abwägung der Belange

Berührte
Belange

Bei der Aufstellung bzw. der Änderung von Bauleitplänen sind öffentliche und private Belange gegeneinander und auch untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Nachfolgende Belange werden von der Planung nach jetzigem Kenntnisstand im Wesentlichen berührt.

Abb. 4 Tabellarische Übersicht über die von der Planung voraussichtlich berührten Belange

Rechtsgrundlage	Belange	Abwägungsrelevanz
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB	Belange der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB	Belange der Wohnbedürfnisse, Schaffung sozial stabiler Bewohnerstrukturen	Belange nicht berührt
§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB	Belange der sozialen, kulturellen Bedürfnisse, Sport, Freizeit, Erholung	Belange nicht berührt
§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB	Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung und Anpassung vorhandener Ortsteile	Belange nicht berührt
§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB	Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes, des Ortsbildes	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB	Belange von Kirchen, Religionsgemeinschaften	Belange nicht berührt
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	Belange des Umweltschutzes (Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima)	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB	Belange der Wirtschaft, der Versorgung	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB	Belange des Verkehrs	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB	Belange der Verteidigung, des Zivilschutzes	Belange nicht berührt
§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB	Belange städtebaulicher Entwicklungskonzepte	Belange nicht berührt
§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB	Belange der Wasserwirtschaft, des Hochwasserschutzes	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB	Belange von Flüchtlingen, Asylbegehrenden	Belange nicht berührt
§ 1 Abs. 6 Nr. 14 BauGB	Belang der ausreichenden Versorgung mit Grün- und Freiflächen	X

4.1 Belange der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

(§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)

Emissionen –
Lärm

Im Zuge des Betriebs einer Biogasanlage (Betrieb BHKW Betrieb Feststoffannahme, Betrieb Gasaufbereitungstechnik sowie einem erhöhten Verkehrsaufkommen, insbesondere durch Anlieferungsverkehr, entstehen Lärmemissionen. Besonders während der Erntezeit ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch Lieferverkehr zu rechnen.

Zur Überprüfung, ob durch die geplante Erweiterung der bestehenden Biogasanlage erhebliche Lärmimmissionen für schutzwürdige Nutzungen in der Umgebung des Plangebiets zu erwarten sind wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt.³ Betroffene schutzwürdige Nutzungen befinden sich westlich, nördlich und östlich des Plangebiets. Im Ergebnis zeigt sich, dass keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zur Tages- und Nachtzeit durch Gewerbe- und Verkehrslärm zu erwarten sind.

Emissionen -
Geruch

Durch die Lagerung und Verwertung von Biomasse gehen von Biogasanlagen betriebsbedingt Geruchsemissionen aus.

Zur Überprüfung, ob durch die geplante Erweiterung der bestehenden Biogasanlage erhebliche Geruchsimmissionen für umliegenden schutzwürdige Nutzungen zu erwarten sind wurde ein

³ Immissionsschutz-Gutachten. Schallimmissionsgutachten für die geplante Änderung bzw. Erweiterung einer Biogasanlage der H&W Energie i.R.d. Bauleitplanung. Möhler+Partner Ingenieure GmbH (2025)

Geruchsgutachten erstellt.⁴ In dem Betrachtungsradius von 600 m um die bestehende Anlage befinden sich schutzwürdige Wohnnutzungen rund um das Plangebiet in einem Abstand von min. rd. 100 m.

Das Gutachten zeigt auf, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Geruchemissionen im Zuge der Erweiterung der bestehenden Biogasanlage zu erwarten sind.

Störfälle

Die Biogasanlage unterliegt der 12. Bundes-Immissionsschutz-Verordnung (12. BImSchV, Störfallverordnung). Die Biogasanlage ist als ein Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß §2 Abs. 1 der Störfallverordnung anzusehen, da die maximal mögliche Biogasmenge nach der Erweiterung der Anlage zwischen den Mengeschwellen von 10 t und 50 t liegt. Die Anlage unterliegt damit den Pflichten der §§ 3-8 der Störfallverordnung. Gemäß § 8 der 12. der BImSchV wurde für die Anlage ein Störfallkonzept⁵ erstellt.

Das Störfallkonzept zeigt auf, dass die von der Biogasanlage ausgehenden Störfall- und Emissionsrisiken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen auf ein vertretbares und beherrschbares Maß reduziert werden können. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf schutzwürdige Nutzungen in der Umgebung und hierbei insbesondere auf die menschliche Gesundheit sind somit nicht zu erwarten.

4.2 Belange der Wohnbedürfnisse, Schaffung sozial stabiler Bewohnerstrukturen (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB)

Die Belange der Wohnbedürfnisse und Schaffung sozial stabiler Bewohnerstrukturen werden mit der Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Biomethan nicht berührt.

4.3 Belange sozialer, kultureller Bedürfnisse, Sport, Freizeit, Erholung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB)

Die Belange sozialer, kultureller Bedürfnisse, Sport, Freizeit, Erholung werden mit der Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Biomethan nicht berührt.

4.4 Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung und Anpassung vorhandener Ortsteile (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB)

Die Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung und Anpassung vorhandener Ortsteile werden mit der Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Biomethan nicht berührt.

4.5 Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes, des Ortsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB)

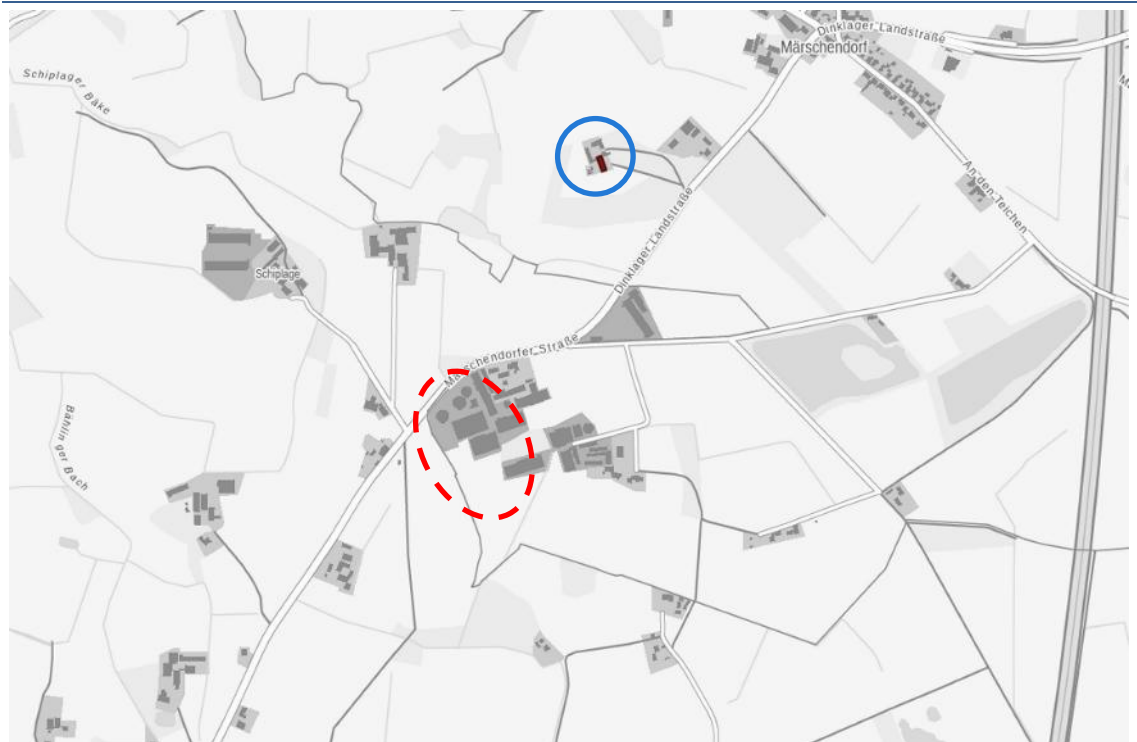
Denkmalschutz

Innerhalb des Änderungsbereichs liegen keine Baudenkmale. Der Denkmatalas Niedersachsen stellt in der Umgebung des Änderungsbereichs ein Baudenkmal dar. Etwa 550 m nördlich des Änderungsbereichs liegt der Hof Buschmann. Es handelt sich dabei um ein Wohn- und Wirtschaftsgebäude aus dem 19. Jhd.

⁴ Immissionsschutz Gutachten. Immissionsprognose (Geruch) für die geplante Änderung/Erweiterung der BGA H&W Energie Lohne, Möhler+Partner Ingenieure GmbH (2025)

⁵ Konzept zur Verhinderung von Störfällen entsprechend Störfallverordnung (12. BImSchV vom 09.01.2027) und entsprechend dem Leitfaden zum Konzept zur Verhinderung von Störfällen und zum Sicherheitsmanagementsystem KAS-19 Juni 2011. Biogasanlage Westendorf. EnviTec Biogas (2026)

Abb. 5 Darstellung von Baudenkmalen in der Umgebung



Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage des Denkmaltlas Niedersachsen (2023)

Gemäß § 8 DSchG ND dürfen in der Umgebung eines Baudenkmals keine Anlagen errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Bauliche Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals sind auch so zu gestalten und instand zu halten, dass eine solche Beeinträchtigung nicht eintritt.

Das Baudenkmal an der *Hof Buschmann 5* ist durch Gehölze eingefasst und somit räumlich und visuell von der Biogasanlage abgeschirmt. Es ergeben sich demnach keine Auswirkungen auf die Baudenkmale ausgehend der vorliegenden Planung.

Archäologische
Denkmalpflege

Für den Änderungsbereich bzw. die nähere Umgebung liegen keine Hinweise auf archäologische Funde vor. Bodenfunde können jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden. Ein Hinweis auf die Meldepflicht bei ur- oder frühgeschichtlichen Bodenfunden sowie die Ausführungen bezüglich des denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalts wurde in den Plan aufgenommen.

Ortsbild

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb des Stadtgebiets der Stadt Lohne. Die Belange des Ortsbildes werden für den vorliegenden Planfall durch die Belange des Landschaftsbildes überlagert (siehe Umweltbericht bzw. Kapitel 3.7).

Die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und des Ortsbildes werden berücksichtigt.

4.6 Belange von Kirchen, Religionsgemeinschaften

(§ 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB)

Die Belange von Kirchen und Religionsgemeinschaften werden mit der Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Biomethan nicht berührt.

4.7 Belange des Umweltschutzes

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Grundlage der nachfolgenden Abwägung sind die Ergebnisse des Umweltberichts zur Planung.

- Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche Wasser, Luft, Klima sowie Landschaft und Artenschutz (§1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Schutzgüter
Tiere/Pflanzen

Mit der vorliegenden Planung werden Ackerflächen und anthropogen stark überformte Flächen einer bestehenden landwirtschaftlichen Produktionsanlage überplant. Diese haben aufgrund der hohen Vorbelastungen sowie dem hohen Versiegelungsgrad im Bereich der landwirtschaftlichen Produktionsanlage geringe Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen.

Mit der vorliegenden Planung werden keine Eingriffe in geschützte oder wertvolle Strukturen vorbereitet. Eingriffe in die vorhandene Biotopstruktur sind auf Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplans auszugleichen. Auf Ebene des Flächennutzungsplans besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Aufgrund der geringen Strukturvielfalt im Plangebiet sowie der bestehenden Vorbelastungen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie die bestehende Biogasanlage vornehmlich ubiquitäre und störungstolerante Arten der Avifauna im Änderungsbereich zu erwarten. Mit der Planung werden vornehmlich Ackerflächen und bereits bebaute und versiegelte Flächen überplant, die lediglich eine geringe Bedeutung für Fledermäuse aufweisen.

Innerhalb des Änderungsbereichs befindet sich ein Regenrückhaltebecken, das naturnahe Strukturen aufweist und sowohl als Lebensraum für Amphibien als auch als Nahrungshabitat für Vögel und Fledermäuse geeignet ist. Bei Überplanung des Beckens sind auf Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplans geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Auf Ebene des Flächennutzungsplans besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht berührt bzw. können mittels geeigneter Maßnahmen gesichert ausgeschlossen werden. Die vorbereitende Flächennutzungsplanung bereitet keine Eingriffe vor, die mit naturschutzfachlichen Zielen grundsätzlich unvereinbar wären.

Schutzgüter
Boden / Wasser

In Folge der zu erwartenden Bebauung sowie eines hohen Versiegelungsgrad im Bereich der Ackerflächen kann es zu erheblichen Eingriffen in den natürlichen Wasserhaushalt kommen. Das anfallende Oberflächenwasser kann nicht länger flächenhaft versickern. Die potenziell erhöhten Schadstoffeinträge, durch Input- und Outputstoffe in Form von Gülle, Substraten und Gärresten, kann sich negativ auf den Wasserhaushalt, insbesondere das Grundwasser, sowie den Bodenhaushalt auswirken.

Auf Ebene der parallel erstellten verbindlichen Bauleitplanungen ist zu prüfen, ob Minderungsmaßnahmen (z. B. Festsetzung einer GRZ) festgesetzt werden sollen und mit welchen Maßnahmen ein sicherer Umgang mit dem anfallenden Oberflächenwasser sichergestellt werden kann. Die Darstellungen des Flächennutzungsplans stehen entsprechenden Festsetzungen nicht entgegen.

Schutzgüter Luft
/ Klima

Es sind keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima und Luft zu erwarten. Die Flächen sind durch die bestehende Biogasanlage sowie angrenzende Tierhaltungsanlagen bereits erheblich vorbelastet. Mit der Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Biomethan wird die Inanspruchnahme von Flächen in weniger vorbelasteten Bereichen mit klimatischen Ausgleichsfunktionen entgegengewirkt. Zudem werden die angrenzenden, großen offenen landwirtschaftlichen Nutzflächen im gesamten Umgebungsbereich weiterhin das Freilandklima prägen.

Mit der Erweiterung der Biogasanlage sind zudem positive Klimaaspekte verbunden. Durch die Energieerzeugung durch Biomasse wird dem Ausstoß von Kohlenmonoxid- und Treibhausgasemissionen durch die konventionelle Energieerzeugung entgegengesteuert.

Schutzgut
Landschaftsbild

Die Ausweisung der Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Biomethan erfolgt auf Flächen, die bereits durch eine bestehende Biogasanlage genutzt werden und im Osten an bestehende Tierhaltungsanlagen angrenzen. Der Änderungsbereich ist dementsprechend hinsichtlich des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens vorbelastet.

Sollten trotz dessen nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild auftreten, können diese durch zusätzliche Maßnahmen auf Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplans vermieden werden.

Vermeidung,
Minimierung,
Ausgleich/Ersatz

Entsprechend der Gesetzeslage werden bei der Überplanung landwirtschaftlicher Flächen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig, sofern auf den nachfolgenden verbindlichen Planungsstufen keine wirksamen Minimierungsmaßnahmen ergriffen werden. Im Vergleich der Bestände vor und nach dem Eingriff ergibt sich – entsprechend der Ergebnisse des Umweltberichts - auf Flächennutzungsplanebene ein Wertdefizit von **-9260 Wertpunkten**. Es handelt sich hierbei jedoch um eine Maximalbetrachtung, Maßnahmen zur Eingriffsminimierung werden auf Ebene des parallel erstellten Bebauungsplans geschaffen. Ein erforderlicher Ausgleich wird dann bei Bedarf mit externen Kompensationsflächen geschaffen.

■ Erhaltungsziele von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (§1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben gewahrt. Gebiete dieser Art sind nicht im Plangebiet oder in dessen näherer Umgebung ausgewiesen.

■ Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

Bei den vom Planvorhaben ausgelösten umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen handelt es sich im Wesentlichen um Belange des Immissionsschutzes. Die hierzu vorgenommenen Abschätzungen werden im Kapitel 4.1 dargestellt. Erhebliche Beeinträchtigungen werden in Folge der Planung nicht ausgelöst.

■ Umweltbezogene Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)

Es ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter.

■ Vermeidung von Emissionen, sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB)

Durch die Erweiterung der Biogasanlage entstehen Emissionen. Es ist jedoch nicht mit einer Zunahme von Emissionen zu rechnen, die erhebliche Auswirkungen auf umliegende Nutzungen haben. (siehe auch Kapitel 4.1)

■ Nutzung erneuerbarer Energie sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)

Die Planung ermöglicht die Erweiterung einer Biogasanlage. Mit der Entwicklung des Plangebietes werden demnach besondere energiepolitische Ziele verknüpft.

■ Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises wurde überprüft und steht der Planung in seinen Wertungen und Zielaussagen nicht entgegen. Für die Stadt Lohne liegt kein Landschaftsplan vor. Weitere Pläne, insbesondere des Abfall- und Immissionsschutzrechts, die der Planung entgegenstehen bzw. in dieser zu berücksichtigen sind, bestehen nicht.

- Einhaltung der bestmöglichen Luftqualität in festgelegten Gebieten der Europäischen Union (§ 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB)

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Gebiets zur Einhaltung der bestmöglichen Luftqualität der Europäischen Union.

- Wechselwirkungen zwischen den Belangen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)

Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern untereinander und die Auswirkungen von Änderungen dieser Wechselwirkungen durch die Planung sind vielfältig. Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen viele Wechselwirkungen. Eine Verstärkung von Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Plangebiet nicht erkennbar oder zu erwarten.

- Auswirkungen, die für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind (§ 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)

Störfallbetriebe

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans und der Darstellung von Sonderbauflächen wird die Erweiterung einer Biogasanlage ermöglicht. Die Anlage unterliegt der 12. Bundes-Immissionsschutz-Verordnung (12. BImSchV, Störfallverordnung). Es wurde ein Störfallkonzept gem. § 8 der 12. BImSchV erstellt. Es sind keine schutzwürdigen Nutzungen in der Umgebung des Plangebiets bei Störfällen in erheblicher Weise potenziell gefährdet. (siehe auch Kapitel 4.1)

4.8 Belange des Klimaschutzes, der Anpassung an den Klimawandel

(§ 1a Abs. 5 BauGB)

Besondere bauliche, energetische oder grünordnerische Regelungen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel können auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, d.h. dem parallel aufgestellten Bebauungsplan getroffen werden.

4.9 Belange der Wirtschaft, der Infrastruktur, der technischen Versorgung

(§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB)

- Wirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB)

Energie-
wirtschaft

Mit der Realisierung der geplanten Anlage sind positive Aspekte der Energiewirtschaft zu erwarten.

- Land- und Forstwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8b BauGB)

Landwirtschaft

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden Flächen die bisher als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden überplant. Hinsichtlich der weiträumigen landwirtschaftlichen Flächen in der Umgebung des Plangebiets gehen nur Ackerflächen in geringfügigem Umfang für die landwirtschaftliche Nutzung verloren. Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Landwirtschaft in der Stadt Lohne oder für einzelne Landwirte nicht zu erwarten.

Forstwirtschaft

Die Belange der Forstwirtschaft werden mit der Planung nicht berührt.

- Versorgung / Infrastruktur (§ 1 Abs. 6 Nr. 8e BauGB)

Technische Ver-
und Entsorgung

Die technische Ver- und Entsorgung kann über die bestehende Biogasanlage, die angrenzenden Tierhaltungsanlagen sowie die Lage an der Märschendorfer Straße (L861) sichergestellt werden. Auf Ebene des Flächennutzungsplans ergibt sich kein weiteres Regelungserfordernis. Detailfragen sind ggf. im Rahmen der parallel ausgeführten Bebauungsplanung oder den nachgelagerten Ausbauplanungen zu klären.

Soziale
Infrastruktur

Die Belange sind nicht berührt.

Altlasten	Ein Vorkommen von Altlasten (Altablagerungen, Altstandorte oder Verdachtsflächen) im Änderungsbereich ist nicht bekannt. Altlastenfunde oder Hinweise auf solche sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. Ein entsprechender Hinweis ist in die Planzeichnung aufgenommen.
Leitungsträger	Im Änderungsbereich ist kein Verlauf unterirdischer Leitungstrassen bekannt. Das Plangebiet wird nicht von Freileitungen gequert.
	<ul style="list-style-type: none">■ Sicherung von Rohstoffvorkommen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 f BauGB)
Bergbau	Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Bergwerkfeldes Münsterland. Aktueller Rechtsinhaber ist die OEG, Bodenschätze sind Kohlenwasserstoffe. ⁶ Beeinträchtigungen der bzw. durch die Planung sind nicht zu erwarten. Ein nachrichtlicher Hinweis wird in die Planzeichnung aufgenommen.
Rohstoffvorkommen	Rohstoffvorkommen sind innerhalb des Änderungsbereichs nicht bekannt.

4.10 Belange des Verkehrs (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB)

Externe Erschließung	Der Änderungsbereich wird über die <i>Märschendorfer Straße (L861)</i> im Norden erschlossen.
Interne Erschließung	Die interne Erschließung wird im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplans geregelt. Regelungserfordernisse auf Ebene des Flächennutzungsplans ergeben sich nicht.
Erreichbarkeit sonstiger Flächen	Die Erreichbarkeit der umliegenden Flächen kann mit Umsetzung der Planung weiterhin gewährleistet werden. Die Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen erfolgt nicht über den Änderungsbereich.

4.11 Belange der Verteidigung, des Zivilschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB)

Militär	Die Belange werden nicht berührt.
Kampfmittel	<p>Es liegen keine Hinweise auf eine Bombardierung innerhalb des Plangebiets vor. Kampfmittelfunde sind nicht bekannt. Es wurde eine Auswertung alliierter Luftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen (Abwurfmunition) durch das Landesamt für Geoinformation und Landvermessung durchgeführt. Mit Schreiben vom 22.01.2024 teilt das LGLN mit, dass keine Kampfmittelbelastung vermutet wird.</p> <p>Es kann nie vollständig ausgeschlossen werden, dass bei Bauarbeiten Kriegsblindgänger aufzufinden sind. Bei Baumaßnahmen ist deshalb jederzeit auf mögliche Kampfmittel zu achten, bei Funden sind jegliche Arbeiten unmittelbar einzustellen und die zuständigen Dienststellen zu benachrichtigen. Ein entsprechender Hinweis ist wird regelmäßig im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gegeben.</p>

4.12 Belange städtebaulicher Entwicklungskonzepte (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB)

Die Stadt Lohne verfügt über ein städtebauliches Entwicklungskonzept⁷. Dieses enthält keine Ansätze zum Ausbau von Biogasanlagen oder zur Fläche selbst. Die Belange werden nicht berührt.

6 NIBIS Kartenserver, Bergwerkseigentum, 2007, Revision 2020

7 Stadt Lohne – Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept Grontmij GmbH, Bremen, April 2013

4.13 Belange des Hochwasserschutzes und der Wasserwirtschaft

(§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB)

Gewässer

Innerhalb des Änderungsbereichs befindet sich ein Regenrückhaltebecken, das naturnahe Strukturen aufweist und sowohl als Lebensraum für Amphibien als auch als Nahrungshabitat für Vögel und Fledermäuse geeignet ist. Darüber hinaus dient es zur Entwässerung des Gebiets.

Bei Überplanung des Beckens sind auf Ebene des parallel aufgestellten Bebauungsplans geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Auf Ebene des Flächennutzungsplans besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Östlich des Plangebiets, westlich der BAB 1, befinden sich zwei Stillgewässer, die aufgrund von rd. 700 m zum Plangebiet sowie der räumlichen Abgrenzung durch an das Plangebiet angrenzende Tierhaltungsanlagen nicht von der Planung betroffen sind

Hochwasser-
schutz

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets.

Oberflächen-
entwässerung

Die Oberflächenentwässerung der zukünftig versiegelten Flächen wird im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes geregelt werden. Die Belange werden berücksichtigt.

Trinkwasser-
schutz

Der Änderungsbereich befindet sich nicht innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes.

4.14 Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden

(§ 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB)

Die Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden werden mit Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Biomethan nicht berührt.

5 Städtebauliche Übersichtsdaten und Verfahren

Städtebauliche
Übersichtsdaten

Bebauungsplan Nr. IX „Sondergebiet – Biomethan, Dinklager Landstraße 2)“		rd. 32.200 m²
Sonderbaufläche (SO)		32.200 m ²

Zeitlicher
Überblick

Datum	Verfahrensschritt	Grundlage
	Aufstellungsbeschluss (VA)	§ 2 Abs. 1 BauGB
	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	§ 3 Abs. 1 BauGB
	Frühzeitige Behördenbeteiligung	§ 4 Abs. 1 BauGB
	Öffentliche Auslegung des Planes	§ 3 Abs. 2 BauGB
	Behördenbeteiligung	§ 4 Abs. 2 BauGB
	Satzungsbeschluss	§ 10 Abs. 1 BauGB

Die vorstehende textliche Begründung gehört zum Inhalt der Flächennutzungsplanänderung, sie hat aber keinen rechtsverbindlichen Charakter. Darstellungen und Festsetzungen enthält nur der Plan.



Im Auftrag ausgearbeitet von:	
P3 Planungsteam GbR mbH, Oldenburg Oldenburg, den	Planverfasser
Stadt Lohne, den	Bürgermeister:in
